Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5069**

14. Wahlperiode 12. 01. 2001

Verordnung

der Bundesregierung

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Meldeerleichterungen im Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Meldeerleichterungen führen zu einer Kostenentlastung für die Wirtschaft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 10. Januar 2001

022 (432) – 651 09 – Au 203/00

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 20. Dezember 2000 im Bundesanzeiger Nr. 239 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom ... 2000

Auf Grund

– des § 2 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 7, 26 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7004-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

– des § 2 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 5 und 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und 4, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst wurde, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Auswärtigen und der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... 2000 (BAnz. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ gekennzeichnet sind

   oder

   eine Ursprungserklärung, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „UE“ gekennzeichnet sind,“.

2. § 59 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung“ durch die Worte „12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Ausfuhrerlöse“ durch die Worte „Zahlungen für die Wareneinfuhr und die Warenausfuhr“ ersetzt.

3. § 60 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „In den Meldungen sind aussagefähige Angaben zu den zugrundeliegenden Leistungen oder zum Grundgeschäft zu machen und die entsprechenden Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.“

4. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Worte „Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr“ durch die Worte „Stornierung im Transithandel“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

      „In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind ferner die Benennung der Ware, die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und das Einkaufsland im Sinne des § 21 b Abs. 2 anzugeben.“

5. § 69 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 3 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung“ durch die Worte „12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung“ ersetzt.

6. Die Anlagen Z 1, Z 4 sowie Abschnitt C Warenverkehr der Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung erhalten die jeweilige Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Die in den bisherigen Anlagen Z 1, Z 4 genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 31. Dezember 2001 verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den ... Dezember 2000

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

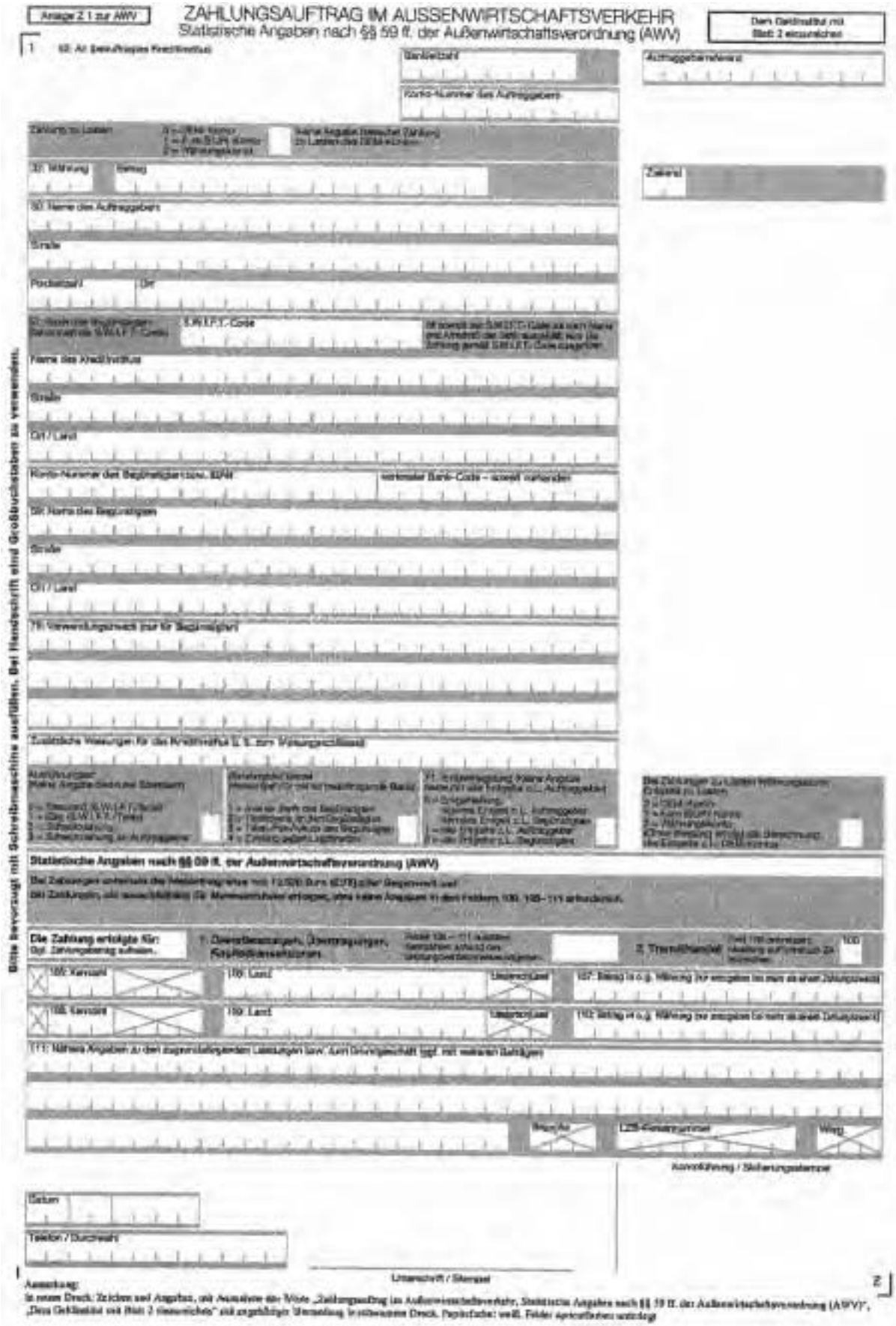
Anlage 2.1 zur AWV
ZAHLUNGSAUFTRAG IM AUSSENWIRTSCHAFTSVERKEHR
Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
Bitte bevorzugt mit Schreibmaschine ausfüllen. Bei Handschrift sind Großbuchstaben zu verwenden.
Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
Die Zahlung erfolgte für:
Ort, Datum
Unterschrift / Stempel

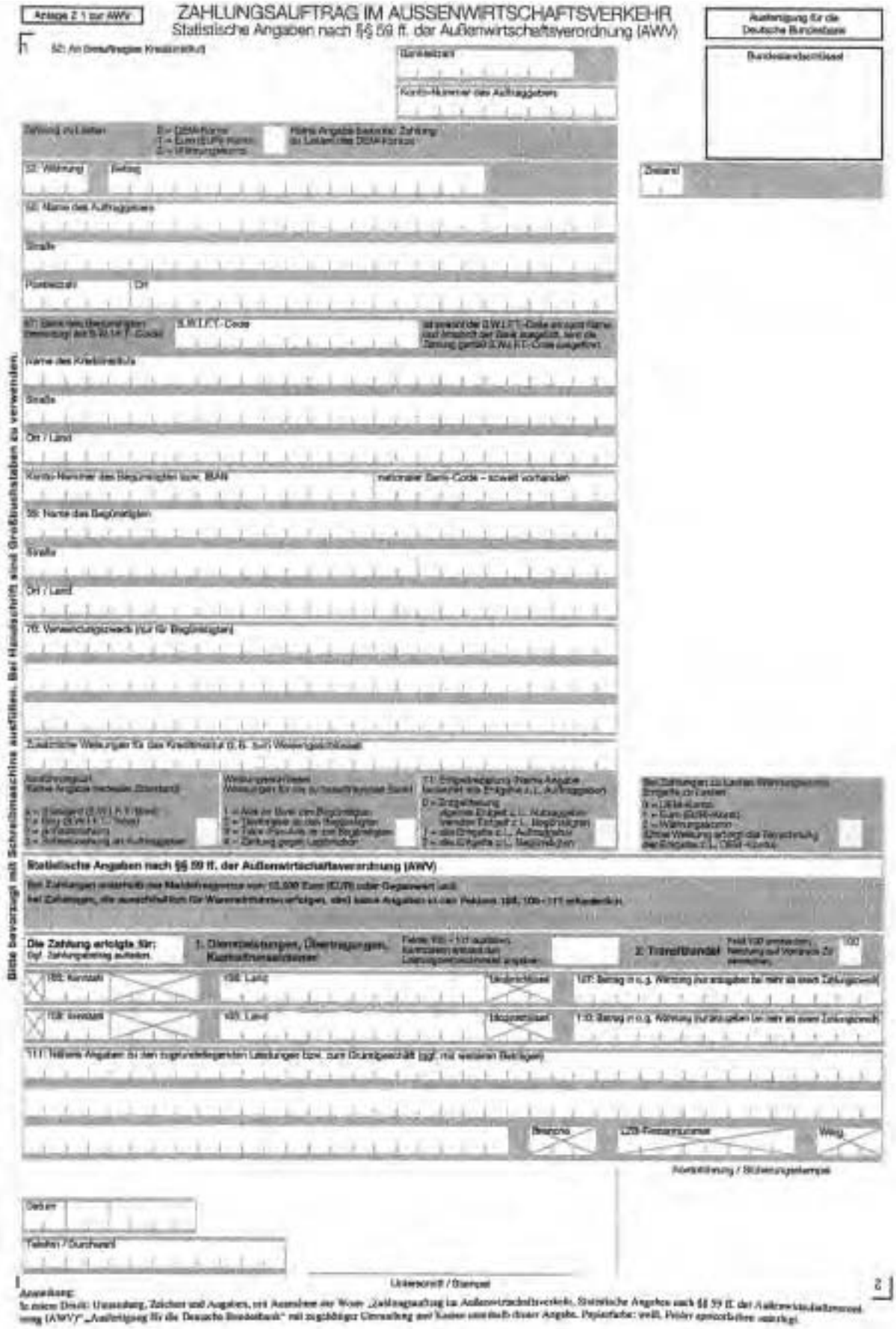

Anlage Z 1 zur AWV

ZAHLUNGSAUFTRAG IM AUSSENWIRTSCHAFTSVERKEHR

Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Ausfertigung für die Deutsche Bundesbank

Bundeslandschlüssel

1 52: An (beauftragtes Kreditinstitut)

Bankleitzahl

Konto-Nummer des Auftraggebers

Zahlung zu Lasten: 0 = DEM-Konto, 1 = Euro (EUR)-Konto, 2 = Währungskonto — Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des DEM-Konto

32: Währung | Betrag | Zielland

52: Name des Auftraggebers

Straße

Postleitzahl | Ort

57: Bank des Begünstigten (bevorzugt mit S.W.I.F.T.-Code) | S.W.I.F.T.-Code | ist erwähnt der S.W.I.F.T.-Code ein nicht Name und Anschrift der Bank ausgeführt, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgeführt

Name des Kreditinstituts

Straße

Ort / Land

Konto-Nummer des Begünstigten bzw. IBAN | nationaler Bank-Code – soweit vorhanden

59: Name des Begünstigten

Straße

Ort / Land

70: Verwendungszweck (nur für Begünstigten)

Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (z. B. zum Weisungsschlüssel)

Kontoführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard): 0 = Standard (S.W.I.F.T.-Blind), 1 = Bank (S.W.I.F.T.-Tiefe), 2 = Kontoführung, 3 = Schreibmaschine an Auftraggeber

Weisungsschlüssel (Weisungen für die zu beauftragende Bank): 1 = Aus der Bank des Begünstigten, 2 = Telefonisch an den Begünstigten, 3 = Telex (Fax) an den Begünstigten, 4 = Zahlung gegen Legitimation

71: Entgeltverteilung (Keine Angabe bedeutet wie Entgelte z. L. Auftraggeber): 0 = Entgeltfreiung, Agentes Entgelt z. L. Auftraggeber, Vereinter Entgelt z. L. Begünstigten, 1 = die Entgelte z. L. Auftraggeber, 2 = die Entgelte z. L. Begünstigten

Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto (Entgelte zu Lasten): 0 = DEM-Konto, 1 = Euro (EUR)-Konto, 2 = Währungskonto. Ohne Weisung erfolgt die Berechnung der Entgelte z. L. DEM-Konto

Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen unterhalb der Meldefreigrenze von 12.500 Euro (EUR) oder Gegenwert und bei Zahlungen, die ausschließlich für Warenrechnungen erfolgen, sind keine Angaben in den Feldern 108, 109 + 111 erforderlich.

Die Zahlung erfolgte für: (ggf. Zahlungsbetrag aufteilen) | 1. Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitalfremdzahlungen | Felder 108 + 111 ausfüllen, Kontrollen entsteht das Leistungsverzeichnis angeben | 2. Transfiltrendel | Feld 100 ausfüllen, Nutzung auf Vorrang zu verwenden | 100

108: Kontrolle | 108: Land | Unterschlüssel | 107: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)

109: Kontrolle | 109: Land | Unterschlüssel | 110: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)

111: Nähere Angaben zu den zugrundeliegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)

Branche | LZB-Firmennummer | Weg

Kontoführung / Sicherungsstempel

Datum

Telefon / Durchwahl

Unterschrift / Stempel

Bitte bevorzugt mit Schreibmaschine ausfüllen. Bei Handschrift sind Großbuchstaben zu verwenden.

Anmerkung:
In diesem Druck: Umsendung, Zeichen und Angaben, mit Ausnahme der Worte „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr, Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)" „Ausfertigung für die Deutsche Bundesbank" mit zugehöriger Umrandung und Kosten unterhalb dieser Angabe. Papierfarbe: weiß. Prüfer spezifischen unterlegt.

2



Anlage Z 1 zur AWV

ZAHLUNGSAUFTRAG IM AUSSENWIRTSCHAFTSVERKEHR

Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Ausfertigung für den Meldepflichtigen (Auftraggeber)

1 52: An (beauftragtes Kreditinstitut)

Bankleitzahl

Konto-Nummer des Auftraggebers

Auftraggeberreferenz

Zahlung zu Lasten: 0 = DEM-Konto, 1 = Euro (EUR)-Konto, 2 = Währungskonto — keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des DEM-Kontos

53: Währung — Betrag

Zeitpunkt

56: Name des Auftraggebers

Straße

Postleitzahl — Ort

57: Bank des Begünstigten (bevorzugt als S.W.I.F.T.-Code) — S.W.I.F.T.-Code — Ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank ausgefüllt, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgeführt.

Name des Kreditinstituts

Straße

Ort / Land

Konto-Nummer des Begünstigten bzw. (BAN) — nationaler Bank-Code – soweit vorhanden

58: Name des Begünstigten

Straße

Ort / Land

70: Verwendungszweck (nur für Begünstigten)

Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (z. B. zum Weisungsschlüssel)

Ausführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard): 0 = Standard (S.W.I.F.T./Brief), 1 = Eilig (S.W.I.F.T./Telex), 2 = Schecklieferung, 3 = Schecklieferung an Auftraggeber

Weisungsschlüssel (Weisungen für die zu beauftragende Bank): 1 = Avis an Bank des Begünstigten, 2 = Telefonavis an den Begünstigten, 3 = Telex/Fax-Avis an den Begünstigten, 4 = Zahlung gegen Legitimation

71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet alle Entgelte z. L. Auftraggeber): 0 = Entgeltfreiheit, eigenes Entgelt z. L. Auftraggeber, fremdes Entgelt z. L. Begünstigten, 1 = alle Entgelte z. L. Auftraggeber, 2 = alle Entgelte z. L. Begünstigten

Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto (Entgelte zu Lasten): 0 = DEM-Konto, 1 = Euro (EUR)-Konto, 2 = Währungskonto (Ohne Weisung erfolgt die Berechnung der Entgelte z. L. DEM-Konto)

Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen unterhalb der Meldefreigrenze von 12.500 Euro (EUR) oder Gegenwert und bei Zahlungen, die ausschließlich für Warenrechnungen erfolgen, sind keine Angaben in den Feldern 100, 105–111 erforderlich.

Die Zahlung erfolgte für: (ggf. Zahlungsbetrag aufteilen.)

1. Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen — Felder 105 – 111 ausfüllen. Bevorzugt erfolgt die Leistungsverzeichnisse angeben.

2. Transithandel — Feld 100 anzusetzen; Meldung auf Kontrakt 2a einreichen. 100

105: Kennzahl		106: Land	1dezimal	107: Betrag in e.g. Währung der Anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck	
108: Kennzahl		109: Land	1dezimal	110: Betrag in e.g. Währung der Anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck	

111: Nähere Angaben zu den zugrundeliegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)

Bearbeitung — CZB-Fernsprechnummer — Wkzg.

Kontoführung / Sicherungsstempel

Datum

Telefon / Durchwahl

Unterschrift / Stempel

Bitte bevorzugt mit Schreibmaschine ausfüllen. Bei Handschrift sind Großbuchstaben zu verwenden.

Anmerkung:
Rand oben und rechts grün. Die Felder bei den Schlüsselnummern 52, 105/106, 108, 107, 109, 110 sowie bei den Angaben Branche, CZB-Fernsprechnummer und Währung in grauer Farbe.

Anlage Z 4 zur AWV

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung nach §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bundesland-Nr.:

Stark umrandete Feld
nicht ausfüll

Firmennummer, falls bekannt

An
Landeszentralbank

Postleitzahl Ort

zur Weiterleitung an Deutsche Bundesbank
Abt. Zahlungsbilanzstatistik

Frankfurt am Main

Monat/Jahr

Name oder Firma des Meldepflichtigen

Wirtschaftszweig

Anschrift

Telefon(-Durchwahl) Fax

Ansprechpartner

Die angegebenen Beträge lauten auf: Zutreffendes bitte ankreuzen! (Pro Vordruck nur eine Währung)
☐ Tsd DM 7
☐ Tsd Euro 8

	1 Zweck der Zahlung	2 Kennzahl	3 Land	4 Eingehende Zahlungen	5 Ausgehende Zahlungen	6 bei Wertpapierer Emissionswährun
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Ort, Datum

Unterschrift

Vordr. AWV – Z 4 I Dt. 01

Anlage Z 4 zur AWV
verbleibt beim Meldepflichtigen

Bundesland-Nr.:

Stark umrandete Felder
nicht ausfüllen

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung nach §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Firmennummer, falls bekannt

An
Landeszentralbank

Postleitzahl Ort

zur Weiterleitung an Deutsche Bundesbank
Abt. Zahlungsbilanzstatistik
Frankfurt am Main

Monat/Jahr

Name oder Firma
des Meldepflichtigen

Wirtschaftszweig

Anschrift

Telefon(-Durchwahl) Fax

Ansprechpartner

Die angegebenen Beträge lauten auf: (Zutreffendes bitte ankreuzen) (Pro Vordruck nur eine Währung)
☐ Tsd DM 7
☐ Tsd Euro 8

	1 Zweck der Zahlung	2 Kennzahl		3 Land		4 Eingehende Zahlungen	5 Ausgehende Zahlungen	6 bei Wertpapieren Emissionswährung	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Ort, Datum

Unterschrift

Vordr. AWV – Z 4 II 01. 01

Anmerkung:
Rand oben und rechts grün; in grünem Druck die Worte „verbleibt beim Meldepflichtigen"

Aus:
Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung

C. Warenverkehr

Einnahmen	Kennzahl	Ausgaben	Kennzahl
1. Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung)	nicht meldepflichtig	1. Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung)	nicht meldepflichtig
2. Transithandel	keine	2. Transithandel	keine
3. Sonstiger Warenverkehr	997	3. Sonstige Wareneinfuhren im erleichterten Einfuhrverfahren, Weiterleitung von Intrastatdaten aus der Warenanmeldung, sonstiger Warenverkehr	997

Begründung

A. Allgemeines

Inhalt der Änderungsverordnung sind Meldeerleichterungen im Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Der Anhebung der Freigrenze von fünftausend Deutsche Mark auf zwölftausendfünfhundert Euro für die Meldung von außenwirtschaftlichen Zahlungen sowie für die Meldungen der Geldinstitute über Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr liegt eine Empfehlung des Ausschusses für Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) bei der Europäischen Kommission zur Vereinheitlichung der Meldeschwellen in der Europäischen Währungsunion zugrunde. Eine weitere erhebliche Entlastung der Meldepflichtigen wird durch die Aufhebung der Meldepflicht für Wareneinfuhrzahlungen erreicht. Entsprechend werden im Vordruck Anlage Z 1 zur AWV folgende Änderungen vorgenommen: Auf die zum 1. Januar 2001 in Kraft tretenden Meldebefreiungen wird gesondert hingewiesen. Die Felder 101, 102, 103 und 104 entfallen. Für Zahlungen im Transithandel wird das Feld 100 eingeführt. Als Folge der Abschaffung der Meldung von Wareneinfuhrzahlungen werden auch Umstellungsmeldungen von Wareneinfuhr auf Transithandel hinfällig. Im Vordruck Anlage Z 4 zur AWV fällt die Angabe zur gezahlten Währung weg. Abschnitt C Warenverkehr der Anlage LV zur AWV wurde entsprechend angepasst.

Außerdem werden technische Anpassungen in der AWV vorgenommen.

Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Meldefreigrenze und der Abschaffung der Meldepflicht für eine sehr große Zahl von Transaktionen ist insoweit mit einer erheblichen Kostenreduktion für die Wirtschaft zu rechnen. Die anderen vorgesehenen Änderungen dürften nicht zu einer kostenmäßigen Mehrbelastung der Wirtschaft führen. Die Änderung der Formulare ist wegen der Aufbrauchfrist kostenneutral. Der Umfang der Kostenentlastungen lässt sich nicht quantifizieren. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der 138. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – vom 18. Dezember 1998 (BAnz. S. 17889) ergibt. Das in den jeweiligen Textilabkommen der EU mit Hongkong, Singapur und Thailand vorgesehene Erfordernis zur Vorlage eines Ursprungszeugnisses – die Abgabe einer Ursprungserklärung ist nicht zulässig – wurde mit der 138. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste strukturell vereinfacht. Die bisher in den Anwendungsvorschriften der Einfuhrliste bzw. § 27 der AWV enthaltenen Hinweise auf die Pflicht zur Vorlage eines Ursprungszeugnisses werden nun bei den einzelnen Warennummern berücksichtigt. Hierdurch wird die Handhabung der Einfuhrliste für den Anwender transparenter.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Anhebung der Meldefreigrenze auf zwölftausendfünfhundert Euro dient der Entlastung der Wirtschaft. Die Meldefreigrenze wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach erhöht, zuletzt im Jahr 1991. Die laufende Erhöhung der Meldefreigrenze trägt der Tatsache Rechnung, dass die Vervielfachung der Umsätze im Laufe der Zeit die relative Bedeutung der kleineren Zahlungen erheblich vermindert. Die jetzt gewählte Höhe der Freigrenze beruht auf einer Empfehlung des Ausschusses für Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) bei der Europäischen Kommission zur Harmonisierung der Meldeschwellen innerhalb der Währungsunion. Diese Vereinbarung zielt auch darauf ab, den grenzüberschreitenden Massenzahlungsverkehr innerhalb der Währungsunion zu fördern.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der Meldepflicht für Wareneinfuhrzahlungen dient der Entlastung der Wirtschaft. Die für die Erstellung der Zahlungsbilanz benötigten Daten über Wareneinfuhren werden im Rahmen der Außenhandelsstatistik durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Meldungen über ausgehende Zahlungen für Wareneinfuhren dienten im Wesentlichen der Erstellung der Währungsgliederung deutschen Einfuhren. Diese Auswertung der Fakturierungsgewährung hat durch die Einführung des Euro bei den wichtigsten Handelspartnern an Bedeutung verloren. Darüber hinaus wurden diese Meldungen bislang auch aufgrund der besonderen Bedeutung des Vordrucks Anlage Z 1 zur AWV für das Meldesystem der Zahlungsbilanzstatistik gefordert. Die Abgabe des Vordruckes Z 1 für alle ausgehenden Zahlungen über der Meldegrenze sollte eine möglichst vollständige Erfassung aller ausgehenden Zahlungen gewährleisten. Die Bedeutung des (Papier-)Vordruckes Z 1 ist mit der zunehmenden Anwendung des § 64 AWV (Ausnahmeregelungen) allerdings stetig zurückgegangen. Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr werden von den Unternehmen in großem Umfang über den Datenträgeraustausch im Auslandszahlungsverkehr abgewickelt. Die statistischen Meldungen gehen dementsprechend auch in elektronischer Form bei der Bundesbank ein. Zum anderen nimmt die Zahl der Ausnahmegenehmigungen für Meldungen der über inländische Geldinstitute ausgeführten ausgehenden Zahlungen auf Vordruck Anlage Z 4 zu. Die Meldepflichtigen, die von diesen Ausnahmeregelungen Gebrauch machen, sind der Bundesbank bekannt und können daher hinsichtlich der Einhaltung ihrer Meldepflichten ausreichend überwacht werden. Auch diese Änderung zielt darauf ab, den grenzüberschreitenden Massenzahlungsverkehr zu fördern.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Änderung von § 60 Abs. 4. Die derzeitige Formulierung hat sich in der Praxis

nicht bewährt. Da die der Zahlung zugrunde liegende Leistung oft nicht ausreichend erläutert wurde, hat dies zu häufigen Rückfragen bei den Meldepflichtigen geführt. Für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik für die Bundesrepublik Deutschland sowie zur Erfüllung der Datenanforderungen der Europäischen Zentralbank, des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) und anderer Internationaler Organisationen (insbesondere IWF, OECD) ist das Kennzahlenverzeichnis Anlage LV zur AWV oft nicht ausreichend. Die Zahlungsbilanz muss in wesentlich detaillierterer Gliederung erstellt werden. Daher ist die genaue Beschreibung der zugrunde liegenden Leistung für die sachgemäße Zuordnung zu einer Zahlungsbilanzposition von vorrangiger Bedeutung gegenüber der Angabe einer Kennzahl aus der Anlage LV zur AWV. Die Meldungen werden entsprechend den verbalen Angaben von der Bundesbank überprüft und gegebenenfalls neu codiert. Die Umformulierung des § 60 Abs. 4 soll verdeutlichen, dass eine genaue Beschreibung der zugrunde liegenden Leistung für die sachgerechte Erfassung in der Zahlungsbilanz unabdingbar ist. Damit wird angestrebt, Rückfragen seitens der Bundesbank an die Meldepflichtigen zu reduzieren.

Zu Nummer 4

Zu den Buchstaben a und b

Die Regelung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 59 Abs. 2 Nr. 2. Da die Meldepflicht für Wareneinfuhrzahlungen abgeschafft wird, sind Umstellungsmeldungen von Wareneinfuhr auf Transithandel hinfällig. Wird dagegen eine zum Transithandel gemeldete Ware nicht im Ausland weiterverkauft, sondern eingeführt, so muss dies der Deutschen Bundesbank mitgeteilt werden, damit die ursprüngliche Meldung storniert werden kann.

Zu Buchstabe c

Die in dieser Regelung geforderten Angaben (Benennung der Ware, zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, Einkaufsland) wurden bislang schon bei Meldungen im Transithandel verlangt. Die bisherige Regelung stellte lediglich heraus, dass diese Angaben auch für die Umstellungsmeldungen gefordert sind. Mit der neuen Regelung soll deutlicher werden, dass jede Meldung im Transithandel die oben erwähnten Angaben enthalten muss, um eine korrekte Erfassung in der Zahlungsbilanz zu ermöglichen. Auf die Angabe der Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, wird indes generell verzichtet (siehe auch Nummer 5).

Zu Nummer 5

Entsprechend der Anhebung der Meldefreigrenze für die Zahlungsmeldungen nach § 59 AWV wird auch die Freigrenze für die Meldungen der Geldinstitute nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 und 3 auf zwölftausendfünfhundert Euro angehoben. Die Vorschrift dient der Entlastung der Geldinstitute.

Zu Nummer 6

Um den Meldepflichtigen die statistischen Angaben zu erleichtern, wird auf die neuen Befreiungen gesondert hingewiesen. Die weiteren Änderungen der Anlage Z 1 zur AWV ergeben sich aus der Abschaffung der Meldepflicht für Wareneinfuhrzahlungen. Die bisherigen Felder 102, 103 und 104 werden dadurch überflüssig. Das Feld 101 entfällt, um den Entlastungseffekt voll wirksam werden zu lassen. Andernfalls müsste bei Zahlungen für Wareneinfuhren, die mit Anlage Z 1 in Auftrag gegeben werden, künftig der Code 9 in Feld 101 angegeben werden, was die gewünschte Wirkung der Änderung konterkarieren würde. Das neue Feld 100 dient der Vereinfachung bei der – bisher bereits erforderlichen – Angabe von Zahlungen im Transithandel. Das Feld muss nunmehr nur noch angekreuzt und nicht mehr mit einem Code belegt werden.

In Anlage Z 4 zur AWV wird in Spalte 7 auf die Angabe der gezahlten Währung verzichtet. Mit der Einführung des Euro ist die bislang zu Kontrollzwecken verwendete Währungsangabe nicht mehr erforderlich. Auch hier handelt es sich um eine Meldeerleichterung. Die Spalte 7 ist demnach nur noch auszufüllen, wenn Wertpapiertransaktionen auf dem Vordruck gemeldet werden (Angabe der Emissionswährung) oder bei Aufrechnungen/Verrechnunen oder der Einbringung von Sachen und Rechten (Angabe des Buchstabens „V“ bzw. „E“).

Die Änderung in Abschnitt C Warenverkehr der Anlage LV trägt der Aufhebung der Meldepflicht für Wareneinfuhrzahlungen Rechnung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt eine Übergangszeit, in der die bisherigen Vordrucke weiter verwendet werden können.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333